



Normenkontrollverfahren, anerkannter Naturschutzverein, Antragsbefugnis, Regionales Raumordnungsprogramm, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

OVG Lüneburg, Urteil vom 6. April 2017 – 12 KN 8/16

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, dass sich eine Antragsbefugnis eines anerkannten Umweltverbands zur Stellung eines Normenkontrollantrags gegen die Ausweisung eines kombinierten Vorrang- und Eignungsgebiets in einem Regionalen Raumordnungsprogramm derzeit weder aus dem nationalen Recht noch dem Europarecht oder dem Aarhus-Übereinkommen ergibt. (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverein, wandte sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 (RROP) des Antragsgegners. Mit dem RROP hatte der Antragsgegner unter anderem Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Antragsteller machte geltend, das RROP sei aus verschiedenen Gründen fehlerhaft zustande gekommen.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg wies den Antrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig zurück. Eine Antragsbefugnis ergäbe sich nicht aus § 2 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) a.F. Diese Norm erfasse nur Entscheidungen über die Zulässigkeit konkreter Vorhaben, nicht aber Entscheidungen über Raumordnungspläne.

Auch aus dem Europarecht oder dem Aarhus-Übereinkommen ergäbe sich keine Antragsbefugnis. Da es sich bei dem RROP nicht um eine „Entscheidung, Handlung oder Unterlassung“ handle, sei der Anwendungsbereich des Art. 11 Richtlinie 2011/92/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), der den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht fordert, nicht eröffnet. Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) wiederum verlange kein gerichtliches Überprüfungsverfahren. Ebenso wenig verlange das Aarhus-Übereinkommen, anerkannten Umweltorganisationen bereits gegen die der eigentlichen Zulassungsentscheidung vorgelagerten Entscheidungen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Fazit

Das OVG Lüneburg bestätigt mit dieser Entscheidung seine Auffassung, dass einem anerkannten Umweltverband gegen ein Regionales Raumordnungsprogramm keine Antragsbefugnis zusteht.¹

Dieser Rechtsprechung kommt auch nach der Novelle des UmwRG² Bedeutung zu. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 1 UmwRG den Anwendungsbereich insbesondere für anerkannte

¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Juli 2013 – 12 MN 300/12.

² Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Umweltvereinigungen maßgeblich erweitert. Nach § 1 Nr. 4 UmwRG n.F. können anerkannte Umweltvereinigungen nun auch Rechtsbehelfe gegen Pläne und Programme, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer SUP bestehen kann, einlegen.³

Allerdings nimmt § 48 S. 2 UVPG Raumordnungspläne, die Gebiete für die Windenergienutzung ausweisen, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des UmwRG aus. Begründet wird die Regelung mit der Mehrstufigkeit des Systems der Raumordnung und der Bauleitplanung. Die Möglichkeit einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG, die auf Grundlage von Raumordnungsplänen ergehen, soll hingegen ausdrücklich unberührt bleiben.⁴

Damit sieht das nationale Recht auch nach der Novelle des UmwRG für anerkannte Umweltverbände keine Möglichkeit vor, direkt gegen einen Raumordnungsplan, mit dem Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, vorzugehen. Eine entsprechende Möglichkeit ergibt sich nach Auffassung des OVG Lüneburg auch nicht aus einer unmittelbaren Anwendung des Europarechts oder dem Aarhus-Übereinkommen. Unberührt bleibt hingegen eine inzidente Prüfung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen einen aus dem Raumordnungsplan entwickelten Bauleitplan oder gegen die Zulassungsentscheidung.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE170005795&st=null&showdoccase=1>

³ BT-Drs. 18/9526, S. 33.

⁴ BT-Drs. 18/9526, S. 49.